

ob Ungebundenheit in aller Weise, als: beliebiger Verkauf unter den Ladenpreisen, Rabattüberbietungen an Kunden, Offerten Alles franco zu liefern und dem Publicum alle möglichen Vortheile zu gewähren, Verwerfung jedes Unterschieds zwischen Buchhandel und anderen Waarengeschäften und alle verdeckte Schleuderei unter dem Namen von Antiquar-Betrieb an die Stelle der alten Principien treten soll?

Sobald nachgewiesen wird, daß sich mindestens die Mehrheit des gesammten Buchhandels für das Letztere erklärt, so ist damit unzweifelhaft die gänzliche Umgestaltung unseres bisherigen Buchhandels ausgesprochen, und dann dürfte es Thorheit sein, wenn diejenigen, die an der entgegenstehenden Ansicht bisher festgehalten, noch fortfahren wollten, ihr Geschäft nach der bisherigen Weise zu betreiben.

Solange aber eine solche Kundgebung der Majorität nicht vorliegt, kann es wohl nicht anders als die größte Anmaßung und Unverschämtheit bezeichnet werden, daß Einzelne, wie z. B. in Rheinland und Westphalen Einer gegen Hundert und zwanzig, es sich herausnehmen, das seit Jahrhunderten Bestehende und Bewährte als verächtliches Pöpswesen zu verwerfen und sich anzustellen, als wollten sie ihre individuelle Ansicht von der Vortrefflichkeit der zeitgemäßen Betriebsweise als die allein richtige, dem Fortschritt entsprechende, durch Wort und That der Gesammtheit aufzwingen. Wie sagen, „sich anzustellen, als wollten sie u. s. w.“ denn wir haben alle Ursache anzunehmen, daß es ihnen keineswegs darum zu thun ist, die von ihnen ausgesprochene Ansicht allgemein wirklich zur Geltung zu bringen. Im Gegentheil, sobald die von ihnen zur scheinbaren Rechtfertigung ihres Treibens aufgestellte Ansicht wirklich als die allgemeine adoptirt sein und sämtliche Concurrenten, jeder nach eigenem Ermessen und nach den obwaltenden Local- und Zeitumständen, die Verkaufspreise calculiren, resp. Einer den Anderen in dem nun eröffneten Rennen nach dem Ruf der wohlfeilsten Preise um eine Nasenlänge zu schlagen suchen wird, dann dürften die Anstifter dieses Rennens, durch die Masse der Concurrenten beengt, die Ersten sein, die ausbögen, um so mehr, da der Siegespreis dann offenbar nur den ärgsten Waghälften werden kann, d. h. Solchen, welche nicht eher ruhen, als bis sie dahin gelangt, die auf Credit bezogene Waare auf Vielen unbegreifliche Weise noch unter dem Fabrikpreise zu Geld zu machen und dann den Hals zu brechen oder in solcher Hast davon zu rennen, daß sie kein Betreger mehr einholt.

Die Unterzeichneten, dem in Aussicht stehenden Treiben und Rennen keineswegs hold, halten noch fest an dem alten „et respice finem“, und erachten ihrer Ueberzeugung gemäß zur Aufrechthaltung der Ehre des gesammten Buchhandels, gegenüber dem ihm beigeigt werdenden Hohn, es für eine gebieterische Pflicht aller wohlgesinnten Collegen: die oben zur Schau gestellte große Unverschämtheit einer jetzt noch sehr kleinen Minorität dadurch zu kennzeichnen, daß jede Verlags- wie Sortiment-Buchhandlung die Verbindung mit derselben, selbst die gegen baar, ohne allen Verzug aufgeben.

Die Unterzeichneten können es sich nicht versagen, in dieser Hinsicht das von der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg eingehaltene Verfahren Namens des Kreisvereins dankend anzuerkennen, die nach erlangter Kenntniß des Sachverhalts in Betreff des Verkaufs von Weker und Welte's Encyclopädie zu  $\frac{1}{4}$ , resp.  $\frac{2}{3}$  des Ladenpreises nicht nur dem unterzeichneten Vorstande es angezeigt, sondern auch im Börsenbl. (Nr. 19. S. 303.) es öffentlich erklärt hat, daß sie durch Hrn. Fr. Gajin's Verfahren sich genöthigt gesehen, ihre Verbindung mit ihm aufzuheben und ihm keine Lieferung mehr zu machen. — Möchte fortan allen bekannt werdenden extravaganten Ausschreitungen Einzelner in gleicher Weise von der

Gesamtheit begegnet werden: denn ferneres Ignoriren und Gewährenlassen kann nur dazu dienen, die Unverschämtheit immer frecher auftreten und in weitere Kreise vordringen zu machen.

Arensberg, Coblenz, Köln und Münster, den 8. März 1859.

Der Vorstand des Kreisvereins der rhein.-westphäl. Buchhandlungen.

### Der Jahresabschluß des Sortimentbuchhändlers, nach den Grundsätzen der einfachen Buchhaltung.

Die Nr. 23. des Börsenbl. bringt eine Entgegnung auf die Antikritik obigen Schriftchens, der ich im Interesse des so wichtigen Gegenstandes Folgendes entgegenstellen muß.

Das im deutschen Buchhandel meist verbreitete Verfahren, die ersten Notizen über alles Expedirte zu machen, ist, daß man eine Kundenstrazze führt, und zwar für solche Kunden, welche viel gebrauchen, eine nach dem Alphabet ihrer Namen mit entsprechenden Zwischenräumen geordnete; diese ist in größeren Geschäften getheilt, und zwar in eine für Kunden in der Stadt, und in eine für Kunden auf dem Lande. Neben diesen führt man noch eine für kleinere Posten, welche im Laufe eines Jahres nur einigemal vorkommen. In diese Strazzen werden also alle Artikel eingetragen, sie mögen auf Bestellung, zur Fortsetzung, als Neuigkeit oder zur Einsicht abgegeben werden. Was von letzteren nicht behalten wird, also zurückkommt, das wird auch sogleich wieder ausgestrichen. Auf diese Weise ist ohne vieles Registriren das Conto stets auf dem Laufenden, wird aber selbstverständlich auf das Kundenhauptbuch übertragen, um reine Rechnung zu haben. Durch eine solche Einrichtung der Kundenstrazzen hat der Sortimenter, der viel und allseitig verschickt, den Vortheil, daß er nur ganz wenig Zeit braucht, um zu erfahren, ob R. in B. z. B. Guskow, Zauberer von Rom bereits zur Einsicht erhalten hatte oder nicht. Freilich, einen genauen Nachweis darüber, wohin diese oder jene Broschüre zc. gekommen ist, kann diese Einrichtung nicht geben, — die Rottner'sche Anleitung gibt sie aber auch nicht. Ein solcher Nachweis kann nur erreicht werden, wenn man nach Art der fliegenden Continuationen ein fliegendes Lagerverzeichnis hält, also für jedes Buch, für jede Broschüre eine Seite oder ein Blatt, mit dem Titel des Buches überschrieben, und darunter den Namen des Käufers oder dessen, der es zur Einsicht erhielt, bemerkt; war es zur Einsicht gegeben und nicht behalten, so muß es wieder ausgestrichen werden. Mit welcher ungeheurer Mühe das verknüpft ist, weiß Jeder, der es versucht hat, einen solchen Nachweis herzustellen. Wer diese Einrichtung gemacht, hat sie als zeitraubend und doch nicht zum Zwecke führend aufgegeben, weil so gar leicht Verstöße vorkommen können.

Ebenso hat man das Ansichtsversendungsbuch aufgegeben, weil es für die dem Sortimenter so gar spärlich zugemessene Zeit einfacher ist, die nöthigen ersten Buchungen in der vorerwähnten Weise zu besorgen.

Vergleiche ich nun hiermit, was Hr. Rottner auf S. 21. u. 249. seines Lehrbuches der Buchhaltung sagt, so kann ich mir eben nicht begreiflich machen, wie das geschehen soll in einem großen Sortimentsgeschäft, wenn nicht ein eigener Arbeiter dafür angestellt ist. Freilich, wenn das Sortimentsgeschäft nicht lebhafter ist, als das auf S. 250 — 51. des R.'schen Lehrbuches angeführte Beispiel es vorstellt, dann mag Einer Alles besorgen können, — er mag aber auch zusehen, wie er von dem Ertragnisse eines solchen Geschäftes leben kann. Ob ich nun Hrn. R.'s Lehrbuch mir näher angesehen oder nicht, beliebe wer will aus dem vorstehend Gesagten zu entnehmen. Ich füge nur noch bei, daß ich im Interesse der Sache sehr wünschte, es möchten auch praktische Sortimenter sich darüber in diesen Blättern aussprechen, ob die doppelte Buchhaltung in Sortimentsge-